

**Studienordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Pharmazie
(Studiengang: Staatsexamen)**

Vom 15. Januar 1992

Veröffentlichung vom 12. März 1992 (NBl. MBWJK Schl.-H. S. 45), geändert durch Satzung vom 3. Februar 1999, Veröffentlichung vom 31. August 1999 (NBl. MBWFK Schl.-H., S. 375), geändert durch Satzung vom 11. März 2002, Veröffentlichung vom 26. April 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 237), geändert durch Satzung vom 22. September 2006, Veröffentlichung vom 7. November 2006 (NBl. MWV Schl.-H. 2006, S. 398), geändert durch Satzung vom 8. Januar 2009, Veröffentlichung vom 13. März 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 13), geändert durch Satzung vom 6. Februar 2014, Veröffentlichung vom 7. März 2014 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 17), geändert durch Satzung vom 11. Januar 2019, Veröffentlichung vom 22. Februar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 5)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika des Landes Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 3. Februar 1999 die folgende Satzung erlassen:

I. Einleitung

Für die fachliche Beratung der Studierenden stehen die im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegebenen Studienberater zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird den Studierenden dringend empfohlen. Dies gilt insbesondere für Studienanfänger und bei Wechsel des Studienortes oder des Studienfaches.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Studienausschuss

(1) Der Fakultätskonvent bildet den Studienausschuss des Studienganges Pharmazie auf Vorschlag des Fakultätsausschusses Pharmazie. Der Studienausschuss wird parallel zur Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds des Pharmazeutischen Instituts für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Dem Studienausschuss gehören an:

- je ein Professor oder Hochschuldozent der Lehrfächer
- Pharmazeutische Chemie,
- Pharmazeutische Biologie,
- Pharmazeutische Technologie,
- Pharmakologie, Klinische Pharmazie
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter eines der pharmazeutischen Fächer,
- zwei Studierende der Pharmazie.

Die Mitglieder des Studienausschusses wählen aus der Gruppe der Professoren für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Studienausschuss erfüllt die ihm nach dieser Studienordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Namen der jeweiligen Mitglieder des Studienausschusses werden durch Aushang im Pharmazeutischen Institut bekannt gemacht.

(5) Der Studienausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 2

Gliederung und Abschluss des Studiums

- (1) Die pharmazeutische Ausbildung an der Hochschule ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Im Pharmaziestudium beträgt die Regelstudienzeit gem. § 1 Abs. 3 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl S. 1489) vier Jahre.
- (2) Der Erste Prüfungsabschnitt kann gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AAppO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 AAppO nach einem mindestens zweijährigen Studium der Pharmazie und nach Ableistung einer achtwöchigen Famulatur während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten des Studiums, der Zweite Prüfungsabschnitt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAppO nach Bestehen des Ersten Prüfungsabschnittes und einem Studium der Pharmazie von mindestens vier Jahren abgelegt werden.
Die weiteren Voraussetzungen, die bei der Meldung zu den vorstehend genannten Prüfungsabschnitten erfüllt sein müssen, sind in § 6 AAppO aufgeführt. Über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten entscheidet das Landesprüfungsamt (§ 6 Abs. 1 AAppO).

§ 3

Studienplan

Über Zahl und Art der in der Regel während des Studiums zu besuchenden Lehrveranstaltungen und ihre zweckmäßige zeitliche Abfolge gibt der jeweilige Studienplan Auskunft. Er wird durch Aushang im Pharmazeutischen Institut bekannt gegeben.

§ 4

Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Die Pflichtlehrveranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind in der AAppO Anlage 1 aufgeführt.

Die Universitätsausbildung umfasst eine Ausbildung zu den in der AAppO Anlage 1 angeführten Stoffgebieten und einem Wahlpflichtfach, die den Studierenden in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen mit den angegebenen Regelstundenzahlen und Bescheinigungen vermittelt werden.

§ 5

Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen beträgt 3262 Unterrichtsstunden. Davon entfallen im ersten Studienabschnitt auf praktische Übungen (praktische Lehrveranstaltungen) 952 Unterrichtsstunden (entsprechend 68 Semesterwochenstunden), auf Seminare 70 Unterrichtsstunden (entsprechend 5 Semesterwochenstunden) und auf Vorlesungen 462 Unterrichtsstunden (entsprechend 33 Semesterwochenstunden); im zweiten Studienabschnitt auf praktische Übungen (praktische Lehrveranstaltungen) 868 Unterrichtsstunden (entsprechend 62 Semesterwochenstunden), auf Seminare 238 Unterrichtsstunden (entsprechend 17 Semesterwochenstunden) und auf Vorlesungen 672 Unterrichtsstunden (entsprechend 48 Semesterwochenstunden).

§ 6
Zulassungsvoraussetzungen für scheinpflichtige
Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Gemäß Anlage 1 AAppO muss der Studierende die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nachfolgend aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen (scheinpflichtige Veranstaltungen) nachweisen. Die Zulassung zu den jeweiligen scheinpflichtigen Veranstaltungen setzt die erfolgreiche Teilnahme an den in Klammern [] angegebenen Pflichtlehrveranstaltungen, im zweiten Studienabschnitt auch das Bestehen des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung voraus. Ausgenommen von dieser Zulassungsvoraussetzung (das Bestehen des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung) sind die Pflichtlehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung, bei denen vermerkt ist, dass die Zulassung durch § 15 Abs. 5 AAppO geregelt wird.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis des ersten Studienabschnittes sind:

Veranstaltungen zu den in der AAppO Anlage 1 zu Buchstaben A bis D angeführten Stoffgebieten	Unterrichts-Stunden
A 1 Seminar: Stereochemie / Seminar: Chemische Nomenklatur	28
A 2 Praktische Übung: Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar	168
A 3 Praktische Übung: Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar [A2]	168
A 4 Seminar: Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe	28
B 5 Praktische Übung: Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar [A2, A3]	140
B 6 Praktische Übung: Instrumentelle Analytik einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar [A1, A2, A3, B5, C7, C8]	168
C 7 Praktische Übung: Physikalische Übungen für Pharmazeuten einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar	28
C 8 Praktische Übung: Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar	28
C 9 Praktische Übung: Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	14
C 10 Praktische Übung: Arzneiformenlehre einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar [A2, A3, C8, C9, C11]	70
C 11 Seminar: Pharmazeutische und medizinische Terminologie	14
D 12 Praktische Übung: Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar / Praktische Übung: Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen) einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar	70
D 13 Praktische Übung: Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar	28
D 14 Praktische Übung: Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen) einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar [D12]	42
D 15 Praktische Übung: Kursus der Physiologie einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar [D12]	28
Summe	1022

(3) Pflichtlehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis des zweiten Studienabschnittes sind:

Veranstaltungen zu den in der AAppO Anlage 1 zu Buchstaben E bis I angeführten Stoffgebieten		Unterrichts Stunden
E	1 Praktische Übung: Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar [F2, H7]	98
F	2 Praktische Übung: Mikrobiologie einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar	42
F	3 Praktische Übung: Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar [E1, H7]	196
F	4 Seminar: Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln / Seminar: Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	42
G	5 Seminar: Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel) [Zulassung wird durch § 15 Abs. 5 AAppO geregelt] / Praktische Übung: Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen) einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar [E1, F3]	126
H	6 Praktische Übung: Arzneimittelanalytik (Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen) einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar [E1, F3, H7]	168
H	7 Praktische Übung: Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar [Zulassung wird durch § 15 Abs. 5 AAppO geregelt]	112
I	8 Seminar: Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie [Zulassung wird durch § 15 Abs. 5 AAppO geregelt] / Seminar: Klinische Pharmazie [E1, F3, I10]	98
I	9 Praktische Übung: Pharmakotherapie [E1, I8]	28
I	10 Praktische Übung: Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs einschließlich praktikumsbegleitendem Seminar [H7]	84
Veranstaltungen zu dem in der AAppO Anlage 1 zu Buchstabe K vorgeschriebenen Wahlpflichtfach		
K	11 Hauptseminare und praktische Übungen in einem zu den pharmazeutischen Wissenschaften gehörenden Wahlpflichtfach [E1, F3, I10]	112
Summe		1106

(4) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 3 regelt auf Antrag des Betroffenen der Studienausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer.

§ 7

Studienleistungen und Leistungsnachweise

- (1) Durch einen Leistungsnachweis (zum Beispiel Praktikumsschein) wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Leistungsnachweise werden aufgrund von Studienleistungen nach Muster der Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3 AAppO beziehungsweise nach Muster der Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 4 Nr. 4 und 5 AAppO ausgestellt.
- (2) Für einen Leistungsnachweis erforderliche Studienleistungen bestehen bei praktischen Lehrveranstaltungen aus dem erfolgreichen Abschluss des praktischen und des theoretischen Teils. Studienleistungen sind Praktikumsaufgaben, Abschlussaufgaben, Protokolle oder Berichte über ausgeführte Aufgaben, schriftliche und mündliche Prüfungen, Referate und Hausarbeiten.
- (3) Für einen Leistungsnachweis erforderliche Studienleistungen bei Seminaren können gemäß der Entscheidung des verantwortlichen Hochschullehrers auch in Form von Referaten oder Hausarbeiten erbracht werden.
- (4) Die Art der Studienleistung wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung bestimmt.
- (5) Die fachlichen Anforderungen für den einzelnen Leistungsnachweis bestimmt der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. Prüfungen zur Erlangung von Leistungsnachweisen orientieren sich im Regelfall an den in den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalten und praktischen Fertigkeiten. Die Lehrinhalte und die geforderten Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Hochschullehrer bekannt gegeben. Die Lehrinhalte richten sich nach der Anlage 13 zu § 17 Abs. 3 und der Anlage 14 zu § 18 Abs.3 AAppO. Bei den Prüfungen wird jedoch vorausgesetzt, dass der Studierende den für diese Lehrveranstaltungen relevanten Stoff des bisherigen Studiums beherrscht.
- (6) Bei einer Pflichtlehrveranstaltung, deren Leistungsnachweis aufgrund mehrerer Studienleistungen – zum Beispiel Lösung praktischer Aufgaben sowie mündlicher und schriftlicher Leistungen – erlangt wird, ist die vollständige und richtige Erfüllung der praktischen Aufgaben Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung soll in der Regel innerhalb der für die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel festgesetzten Vorlesungszeit eines Semesters durchgeführt werden.
- (7) Sofern der praktische Teil eines Praktikums in der vorgeschriebenen Zeit nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, muss das Praktikum unter Beachtung von § 8 Abs. 2 und Abs. 3 wiederholt werden. Über Art und Umfang des zu wiederholenden Pensums entscheidet der zuständige Hochschullehrer.
- (8) Die zum Abschluss einer Pflichtlehrveranstaltung nicht erfolgreich abgelegte theoretische Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (9) Die Termine für die beiden Wiederholungsprüfungen müssen vor dem für die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel festgesetzten Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters liegen. Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bis zum Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters erfolgreich abgelegt, sind die für eine erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Pflichtlehrveranstaltung erforderlichen Studienleistungen nicht erbracht.
- (10) Pflichtlehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis nicht erlangt wurde, können unter Beachtung von § 8 Abs. 2 einmal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag kann der Studiausschuss eine weitere Wiederholung in Härtefällen gewähren.
- (11) Bereits unternommene Wiederholungsversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands werden auf die noch bestehenden Wiederholungsversuche angerechnet.

§ 8

Beschränkung der Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Praktika und Seminare zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze wird, soweit erforderlich, auf Antrag des betreffenden Instituts durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika und Seminaren erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Studienausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhanges durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen nicht möglich, so richtet sich die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem vom verantwortlichen Hochschullehrer festgesetzten Termin gemeldet haben und die nach der Studienordnung die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach der Anwartschaft des betreffenden Studierenden.
- (3) Für die Anwartschaft auf einen Arbeitsplatz gilt nachfolgende Rangfolge:
 1. Anwartschaft: der Studierende ist in dem Fachsemester eingeschrieben, in dem die Pflichtlehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist,
 2. Anwartschaft: der Studierende ist ein Fachsemester höher eingeschrieben als zu 1.,
 3. Anwartschaft: der Studierende ist zwei Fachsemester höher eingeschrieben als zu 1.,
 4. Anwartschaft: der Studierende ist drei und mehr Fachsemester höher eingeschrieben als zu 1.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet das Los.

Die Zahl der Fachsemester bestimmt sich nach dem Semester, zu dem der Studierende einen Studienplatz im Studiengang Pharmazie an der Christian-Albrechts-Universität erhalten hat. Bei der Feststellung der Anwartschaft wird eine Beurlaubung nur berücksichtigt, wenn sie wegen einer schwerwiegenden Erkrankung des/der Studierenden von mehr als zwei Monaten Dauer während der Vorlesungszeit eines Semesters, zur Ableistung eines Dienstes nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes, in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch § 38 des insoweit am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) oder wegen eines genehmigten Studiums der Pharmazie im Ausland von längstens zwei Semestern ausgesprochen wurde.

Der Studienausschuss kann auf Antrag von der Rangfolge nach Satz 1 und 2 abweichen, um Härtefälle zu vermeiden. Bei Studierenden mit einer Wartezeit von mehr als zwei Semestern kann auch der verantwortliche Hochschullehrer über eine Abweichung von der Rangfolge entscheiden; auf die Wartezeit sind Studienzeiten des Studienganges Pharmazie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel anzurechnen, in denen der Studierende wegen fehlender Plätze von der Teilnahme an einer nach dem Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltung ausgeschlossen war, obwohl er die Voraussetzungen erfüllte und sich rechtzeitig zu den festgesetzten Terminen gemeldet hatte.

- (4) Ist ein Studierender verhindert, einen Arbeitsplatz einzunehmen, so hat er unverzüglich dem zuständigen Hochschullehrer die Gründe dafür mitzuteilen. Ein Platz, der innerhalb einer vom Studienausschuss festzusetzenden Frist von dem betreffenden Studierenden ohne Angabe wichtiger Gründe nicht eingenommen worden ist, gilt als nicht besetzt und ist einem anderen Bewerber zuzuteilen.

III. Schlussvorschriften

§ 9

Personenbezeichnungen

Werden in dieser Satzung für Personen Bezeichnungen in männlicher Form verwendet, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.

§ 10
Inkrafttreten

Für Studierende, die gemäß § 23 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2000, Prüfungen nach den Regelungen der Approbationsordnung in der bis zum 30. September 2001 geltenden Fassung ablegen oder ihr Studium fortsetzen, gelten die in Artikel I genannten Änderungen nicht.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 3. Februar 1999

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Professor Dr. H. König

Übergangsregelung der Änderungssatzung vom 22.09.2006

Diese Regelungen gelten für alle scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen werden.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 6. Februar 2014,

geändert durch Satzung vom 10. Juli 2014, Veröffentlichung vom 25. September 2014 (NBI. HS MSB Schl.-H. S. 56):

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 11. Januar 2019:

Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Anlage: Studienplan für den Studiengang Pharmazie-Staatsexamen

Lehrveranstaltungen bis zum 1. Abschnitt d. Pharm. Prüfung	SG	Art	SWS	t	1. Fachsemester		2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester	
					WS	SS	WS	SS	WS	SS	WS	SS
* = nur im WS / ** = nur im SS; SG = Stoffgebiet gemäß Approbationsordnung für Apotheker V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; P = Praktische Übung												
Vorlesungen:												
Allg. Chemie für Studierende der Pharmazie (Teil 1: Anorganik)* empfohlen		V	3	2	3		3					
Allg. Chemie für Studierende der Pharmazie (Teil 2: Organik)** empfohlen		V	4	2		4		4				
Einführung in die instrumentelle Analytik	B	V	3	1							3	3
Chemie für Studierende der Pharmazie (Teil 1)	A	V	3	1	3	3						
Chemie für Studierende der Pharmazie (Teil 2)	A	V	2	1			2	2				
Pharmazeutische/Medizinische Chemie (Teil 1)	B	V	1	1	1	1						
Pharmazeutische/Medizinische Chemie (Teil 2)	B	V	2	1			2	2				
Allgemeine Biologie: Zytologie / Histologie / Anatomie	D	V	1	1	1	1						
Allgemeine Biologie: Humanbiologie	D	V	1	1	1	1						
Allgemeine Biologie: Genetik	D	V	1	1			1	1				
Allgemeine Biologie: Systematik (Teil 1)*	D	V	1	2	1		1					
Allgemeine Biologie: Systematik (Teil 2)**	D	V	1	2				1		1		
Grundlagen der Biochemie	D	V	1	1							1	1
Physik für Studierende der Pharmazie*	C	V	2	2	2		2					
Grundlagen der Physikalischen Chemie**	C	V	2	2		2		2				
Grundlagen der Arzneiformenlehre	C	V	2	1			2	2				
Mathematische und statistische Methoden für Studierende der Pharmazie	C	V+U		1	2	2						
Grundlagen der Anatomie	D	V	3	1				3	3			
Grundlagen der Physiologie	D	V	3	1						3	3	
Grundlagen der Ernährungslehre**	D	V	1	2					1			1
Geschichte d. Naturwissenschaften u. bes. Berücksichtigung der Pharmazie	C	V	1	1	1	1						
Seminare:												
Stereochemie	A	S	1	1				1	1			
Chemische Nomenklatur	A	S	1	1			1	1				
Pharmazeutische und medizinische Terminologie	C	S	1	1	1	1						
Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe	A	S	2	1				2	2			
Praktische Übungen:												
Allg. u. anal. Chemie d. anorgan. Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (u. Einbez. von Arzneibuch-M.)	A	P	12	1	12	12						
Quant. Best. von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (u. Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	B	P	10	1				10	10			
Instrumentelle Analytik	B	P	12	1						12	12	
Chemie einschl der Analytik der organ Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	A	P	12	1			12	12				
Pharmazeutische Biologie I (Untersuchg. arzneistoffproduz. Organismen)	D	P	3	1			3	3				
Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen**	D	P	2	2				2		2		
Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	D	P	3	1						3	3	
Physikalische Übungen für Studierende der Pharmazie	C	P	2	1				2	2			
Physikalisch-chemische Übungen für Studierende der Pharmazie	C	P	2	1			2	2				
Arzneiformenlehre	C	P	5	1				5	5			
Zytologische und histol Grundl. der Biologie (Teil 1: menschliche Zellen)	D	P	1	1				1	1			
Zytologische und histol Grundl. der Biologie (Teil 2: pflanzliche Zellen)	D	P	1	1			1	1				
Kursus der Physiologie	D	P	2	1						2	2	
Summe der Semesterwochenstunden			110		28	28	32	35	24	28	24	25

Die Famulatur von acht Wochen Dauer ist während der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten des Studiums abzuleisten.

Lehrveranstaltungen bis zum 2. Abschnitt d. Pharm. Prüfung	SG	Art	SWS	t	5. Fachsemester		6. Fachsemester		7. Fachsemester		8. Fachsemester	
					WS	SS	WS	SS	WS	SS	WS	SS
* = nur im WS / ** = nur im SS; SG = Stoffgebiet gemäß Approbationsordnung für Apotheker												
V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; P = Praktische Übung												
Vorlesungen:												
Grundlagen der Pharmazeutische/Medizinische Chemie	H	V	1	1	1	1						
Pharmazeutische/Medizinische Chemie (Teil 1)	H	V	3	4	3	3						
Pharmazeutische/Medizinische Chemie (Teil 2)	H	V	3	4			3	3				
Pharmazeutische/Medizinische Chemie (Teil 3)	H	V	3	4					3	3		
Pharmazeutische/Medizinische Chemie (Teil 4)	H	V	3	4							3	3
Pharmazeutische Biologie: Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe (Teil 1)	G	V	2	3	2	2						
Pharmazeutische Biologie: Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe (Teil 2)	G	V	2	3			2	2				
Pharmazeutische Biologie: Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe (Teil 3)	G	V	2	3					2	2		
Pharmazeutische Biol: Immunologie, Impfstoffe und Sera	G	V	2	1							2	2
Biochemie und Molekularbiologie*	E	V	2	2	2		2					
Grundlagen der Klinischen Chemie und der Pathobiochemie*	E	V	2	2	2		2					
Pharm. Technologie einschl. Medizinprodukte (Teil 1)	F	V	3	3			3	3				
Pharm. Technologie einschl. Medizinprodukte (Teil 2)	F	V	3	3					3	3		
Pharm. Technologie einschl. Medizinprodukte (Teil 3)	F	V	3	3							3	3
Pathophysiologie**	E	V	2	2		2		2				
Pharmakologie und Toxikologie (Teil 1)*	I	V	4	2	4		4					
Pharmakologie und Toxikologie (Teil 2)**	I	V	4	2		4		4				
Krankheitslehre	I	V	4	1	4	4						
Pharmakotherapie (Teil 1)*	I	V+U	2	2					2		2	
Pharmakotherapie (Teil 2)**	I	V+U	2	2						2		2
Pharmakoepidemiologie	I	V+S	1	1	1	1						
Pharmakoökonomie*	I	V+S	1	2	1		1					
Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker/-innen*	I	V	2	2		# (2)		# 2		# 2		# (2)
Seminare:												
Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika,) [Teil 1]	G	S	1	3	1	1						
Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika,) [Teil 2]	G	S	1	3			1	1				
Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika,) [Teil 3]	G	S	1	3					1	1		
Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	F	S	1	1					1	1		
Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	F	S	2	1					2	2		
Klinische Pharmazie	I	S	6	1							6	6
Praktische Übungen:												
Arzneistoffanalytik u. bes. Berück. d. Arzneib. (Qualitätskontr. u. -sich. bei Arzneistoffen)	H	P	8	1	8	8						
Mikrobiologie	F	P	3	1	3	3						
Arzneimittelanalytik (Drug-Monitoring, toxikol. u. umweltrelev. Untersuchg.)	H	P	12	1							12	12
Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchg.)	G	P	6	1							6	6
Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie	E	P	7	1			7	7				
Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten	F	P	14	1					14	14		
Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	I	P	6	1			6	6				
Wahlpflichtbereich	K	P/S	8	1							8	8
Summe der Semesterwochenstunden			132		32	29	31	30	28	30	42	42

Teilnahme für Studierende des 5.- 8. Fachsemesters möglich; offiziell vorgesehen für Studierende des 6. und 7. Fachsemesters